

F. C. Süderelbe von 1949 e.V.

Beitragsordnung

1. Der Mitgliedsbeitrag beim F.C. Süderelbe von 1949 e.V. (FCS) ist eine Bringschuld.
2. Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich durch Einzug erhoben.
Hierzu ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates durch das jeweilige Mitglied zwingend erforderlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. eines jeden Quartals für drei Monate im Voraus fällig.
4. Änderungen der Bankverbindung müssen spätestens vier Wochen vor Quartalsende angezeigt werden.
5. Mitgliedsbeitragssätze:

Mitgliedsbeitrag für AKTIVE Mitglieder + einmalige Aufnahmegebühr 20,00 €	monatlich	20,00 €
Mitgliedsbeitrag für PASSIVE Mitglieder keine Aufnahmegebühr	monatlich	5,00 €
Familienbeitrag ab 3 Personen einer Familie + Aufnahmegebühr jeweils entsprechend s. o.	monatlich	45,00 €
Mitgliedsbeitrag für AKTIVE Mitglieder, die auch aktives Mitglied im TV Fischbek sind + einmalige Aufnahmegebühr 20,00 €	monatlich	15,00 €

Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung auf der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen.
6. Begriffsbestimmung „Familienbeitrag“:
 - 6.1. Eine Familie im Sinne des Familienbeitrages besteht aus mindestens drei Familienmitgliedern.
Der Familienbeitrag greift erst ab einem Gesamtbeitrag von mehr als 45,00 € monatlich.
 - 6.2. Familien sind Ehepaare oder Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind, die alle unter derselben Anschrift gemeldet sind.
 - 6.3. Zwei aktive und ein passives Mitglied einer Familie werden einzeln veranlagt und fallen nicht unter den Familienbeitrag (siehe 6.1.).
 - 6.4. Ebenfalls als Familie gelten Alleinerziehende mit mindestens zwei Kindern, die alle unter derselben Anschrift gemeldet sind, oder, sofern die Kinder bei dem jeweils anderen Elternteil leben, deren Familienzugehörigkeit durch die Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder und die jeweilige Meldebescheinigung nachgewiesen ist.
 - 6.5. Unter den Familienbeitrag fallen auch drei oder mehr Kinder/Jugendliche (Geschwister) ohne Erwachsene.

F. C. Süderelbe von 1949 e.V.

Beitragsordnung

-2-

- 6.6. Ab dem 21. Lebensjahr eines Mitgliedes fällt dieses automatisch aus dem Familienbeitrag heraus und zahlt je nach aktiver oder passiver Mitgliedschaft für sich selbst, auch wenn es weiterhin unter derselben Anschrift wie die anderen Familienmitglieder gemeldet ist.

Zieht ein Familienmitglied vor Beendigung des 21. Lebensjahres an eine andere Anschrift als die restlichen Familienmitglieder, wird es als eigenständiges Mitglied einzeln veranlagt.

In jedem Fall ist eine Änderung der Anschrift eines Mitgliedes dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 6.7. Sollte die Familie nur noch aus zwei Mitgliedern bestehen, werden diese beitragsmäßig einzeln veranlagt.
7. Kooperation mit dem TV Fischbek von 1921 e.V. (TVF):

Aktive Mitglieder des TVF können für einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 15,00 € monatlich Mitglied im FCS werden. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 20,00 €.
8. Gebühren und Kosten zu Lasten eines Mitgliedes bzw. Beitragszahlers bei Zahlungsverzug:
 - 8.1. Kosten, die dem Verein durch die Rücklastschrift des Mitgliedsbeitrages entstehen und somit auf das Verschulden des Mitgliedes bzw. Beitragszahlers zurückzuführen sind, trägt das Mitglied bzw. der Kontoinhaber (Beitragszahler).
 - 8.2. Sollte eine Zahlung nicht vereinbarungsgemäß bei Fälligkeit eingezogen werden können, ist der Verein berechtigt, nicht nur die von der Bank des Beitragszahlers durch die Rücklastschrift/den Widerspruch entstandenen Gebühren zurückzufordern, sondern pro Rücklastschrift 5,00 € sowie pro Zahlungserinnerung/Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € zu erheben.
 - 8.3. Ab einem Rückstand des Mitgliedsbeitrages von 6 Monaten oder bei Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandates trotz Aufforderung (siehe Nr. 2 und Nr. 4 der Beitragsordnung) erfolgt gemäß Ziffer 4.3.2 der Satzung der Ausschluss aus dem FCS durch einen Beschluss des Vorstandes. Über ein ggfs. einzuleitendes gerichtliches Mahnverfahren entscheidet der Vorstand.
 - 8.4. Sollten Zahlungen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten wiederholt nicht vom Konto des Mitgliedes/des Beitragszahlers eingezogen werden können oder sollte dem Einzug einmalig oder wiederholt widersprochen werden, erfolgt bei Nichtzahlung nach Ablauf einer per Mahnung mitgeteilten Zahlungsfrist der Ausschluss aus dem FCS durch einen Beschluss des Vorstandes. Über ein ggfs. einzuleitendes gerichtliches Mahnverfahren entscheidet der Vorstand.
9. Über eine eventuelle Beitragsfreiheit eines einzelnen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.